VERORDNUNG (EWG) Nr. 3096/76 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1976

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die starke Einfuhr von Pilzkonserven aus Drittländern zu Preisen, die erheblich unter dem Selbstkostenpreis der Gemeinschaftsindustrie lagen, veranlaßte die Kommission im August 1974 zu der Feststellung, daß dem Markt der Gemeinschaft durch diese Einfuhren ernste Störungen drohten, die geeignet seien, die Ziele von Artikel 39 des Vertrages zu gefährden. Zur Abhilfe hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 vom 8. August 1974 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1407/76 (5), Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse erlassen.

Der diesen Schutzmaßnahmen zugrunde liegende Tatbestand ist entfallen, so daß die obengenannte Verordnung aufgehoben werden kann.

Zur Durchführung der Schutzmaßnahmen waren durch die Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 Einfuhrlizenzen eingeführt worden. Die für das laufende Vierteljahr erteilten Lizenzen laufen am 31. Dezember 1976 ab.

Diese Einfuhrlizenzen lösten während der Anwendung der Schutzmaßnahmen die Einfuhrlizenzen ab, die durch Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 eingeführt worden waren. Um in den Einfuhren keine Unterbrechung eintreten zu lassen, ist es angebracht, den Zeitpunkt für die Einrichtung der Einfuhrlizenzen festzusetzen, wobei insbesondere der Zeitaufwand für die Ausstellung der Lizenzen zu berücksichtigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 2

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 getroffene Einfuhrlizenzregelung gilt ab 27. Dezember 1976 für Pilzkonserven.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 19. 6. 1976, S. 25.